

Statuten des Mieterinnen- und Mieterverband des Kantons Solothurn

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Mieterinnen- und Mieterverband des Kantons Solothurn (MVSO) besteht ein Verein gem. Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2

Zweck des Vereins ist es, die Interessen der Mieterinnen und Mieter im Kanton Solothurn mit den in den Statuten und Reglementen genannten Mitteln zu wahren und zu fördern.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch

- a) Rechtsberatung für Mieterinnen und Mieter bei mietrechtlichen Problemen
- b) die Vermittlung von Rechtsbeistand bei gerichtlichen Auseinandersetzungen mit der Vermieterschaft
- c) den Beistand bei der Übergabe von Wohn- und Geschäftsräumen
- d) ein engagiertes Eintreten für die umfassend verstandenen Anliegen und Interessen der Mieterinnen und Mieter in der politischen Auseinandersetzung, bei Gesetzgebungsverfahren, Wahlen und Abstimmungen
- e) kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit

Art. 3

Der MVSO ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Der MVSO ist Mitglied des Mieterinnen- und Mieterverbandes Deutschschweiz (MVD) und des Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverband (MVS).

Er kann sich weiteren Organisationen anschliessen oder sich an Organisationen beteiligen, welche den Vereinszweck unterstützen und fördern.

Mitgliedschaft

Art. 5

Der MVSO besteht aus:

- a) Mieterinnen und Mietern von Wohnräumen
- b) Mieterinnen und Mietern von Geschäftsräumen
- c) Kollektivmitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung des MVSO kann über die Aufnahme weiterer Mitglieder beschliessen, insbesondere über die Aufnahme von ausserkantonalen Verbänden oder anderen Organisationen, welche den Vereinszweck unterstützen. Die Mitgliederversammlung legt deren Rechte und Pflichten fest.

Art. 6

Über die Aufnahme in den MVSO entscheidet der Vorstand. Im Fall einer Ablehnung kann der oder die Abgewiesene an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Art. 7

Mit dem Beitritt anerkennen die Mitglieder die Statuten des MVSO.

Art. 8

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des MVSO auf das Ende des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist. Jedes Mitglied hat die statutarischen Pflichten gegenüber dem MVSO für das laufende Jahr zu erfüllen. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem MVSO.

Organe

Art. 10

Die Organe des MVSO sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Rechnungsrevisoren

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MVSO.

Art. 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils einmal im Jahr statt.

Art. 13

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, sobald das eine Mehrheit des Vorstandes oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand des MVSO verlangen.

Art. 14

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder deren Stellvertreter mindestens einen Monat im Voraus unter Angabe der Traktanden zu versenden. Jahresbericht, Rechnung und Budget werden mit der Einladung verschickt.

Art. 15

Ein-Mitglied kann maximal zwei Stimmen vertreten.

Art. 16

Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder eine durch die Versammlung bestimmte Tagespräsidentin resp. einen Tagespräsidenten. Der Vorstand des MVSO nimmt an der Mitgliederversammlung teil, hat aber kein Stimmrecht.

Art. 17

Über die Verhandlungen der Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches durch die oder den Vorsitzenden und die oder den Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen angeschlossenen Regionalverbänden und Dachverbänden innert Monatsfrist zuzustellen ist.

Art. 18

Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht delegierbare Aufgaben

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes der Präsidentin resp. des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Anträge der Revisor*innen und Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Wahl der Präsidentin resp. des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- g) Änderung der Statuten
- h) Entscheid über die Auflösung des MVSO

Art.19

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern eine Mehrheit nicht geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin resp. der Präsident hat den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

b) Der Vorstand

Art. 20

Der Vorstand des MVSO besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin resp. des Präsidenten selbst.

Art. 21

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Während einer Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung interimistisch ersetzt.

Art. 22

Dem Vorstand obliegen sämtliche Geschäfte, welche durch Gesetz oder Statuten nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben (nicht abschliessend)

- a) Organisation der Geschäftsstelle
- b) Festlegung der minimal anzubietenden Dienstleistungen und deren Tarife
- c) Qualitätssicherung der Dienstleistungen
- d) Nomination der Vertretung der Mieterinnen und Mieter bei Schlichtungsbehörden und weiteren paritätisch zusammengesetzter Gremien
- e) Vertretung in den statutarischen Organen des SMV und Regelung der Zuständigkeit für die Zusammenarbeit mit dem SMV

- f) Vertretung des MVSO gegenüber den kommunalen und kantonalen Behörden, Parlamenten und den Vermieterorganisationen

Einzelne dieser Funktionen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an einzelne Vorstandsmitglieder, einen Geschäftsführer oder an andere Funktionäre und Organe delegiert werden.

Art. 23

Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement, in welchem er die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder, der Geschäftsstelle und weiterer durch den Vorstand zu bestimmender Funktionäre und Organe regelt. Er übt in jedem Fall die Aufsicht aus.

Art. 24

Der Vorstand trifft sich auf Einladung der Präsidentin resp. des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, welches den Vorstandsmitgliedern des MVSO zugestellt wird.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss ist in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Art. 25

Der Vorstand vollzieht seine Wahlen und Abstimmungen offen und mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Präsidentin resp. der Präsident hat den Stichentscheid.

c) Die Geschäftsstelle

Art. 26

Der MVSO schafft eine Geschäftsstelle, welche die administrativen Belange des Verbandes erledigt und Mitgliedern sowie Dritten als Anlaufstelle dient.

Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Organisation der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand festgelegt und in einem Geschäftsreglement geregelt.

Die Geschäftsstelle untersteht der Aufsicht des Vorstandes des MVSO.

d) Die Rechnungsrevisor*innen

Art. 27

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen, welche die Jahresrechnung zu prüfen und darüber Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung zu stellen haben. Wiederwahl ist zulässig.

Alternativ ist der Vorstand berechtigt, die Revision durch einen externen Revisor durchführen zu lassen.

Mitgliederbeiträge und Tarife

Art. 28

Die Mitgliederbeiträge und Tarife für die vom MVSO bestimmten angebotenen Dienstleistungen werden durch den Vorstand des MVSO festgelegt.

Datenschutz

Art. 29

Der Datenschutz des Mieterinnen- und Mieterverband Kanton Solothurn wird durch das „Datenschutzreglements MVD & Sektionen“ geregelt. Dieses Reglement ist ein Datenbearbeitungsreglement im Sinne von Art. 21 der Verordnung zum Bundesgesetz (VDSG; SR 235.11). Das Reglement wird in der „Datenschutzerklärung des Mieterinnen- und Mieterverbandes“ erläutert. (Über Änderungen am Datenschutzreglement MVD & Sektionen beschliesst die Verbandskonferenz des MVD.)

Schlussbestimmungen

Art. 30

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Diese Statuten wurden im vorliegenden Wortlaut durch die Mitgliederversammlung des Mieterinnen- und Mieterverband des Kantons Solothurn vom 26. September 2023 genehmigt und treten per 1.01.2024 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche früheren Statuten des Verbandes.

Mieterinnen- und Mieterverband des Kantons Solothurn
der Vorstand